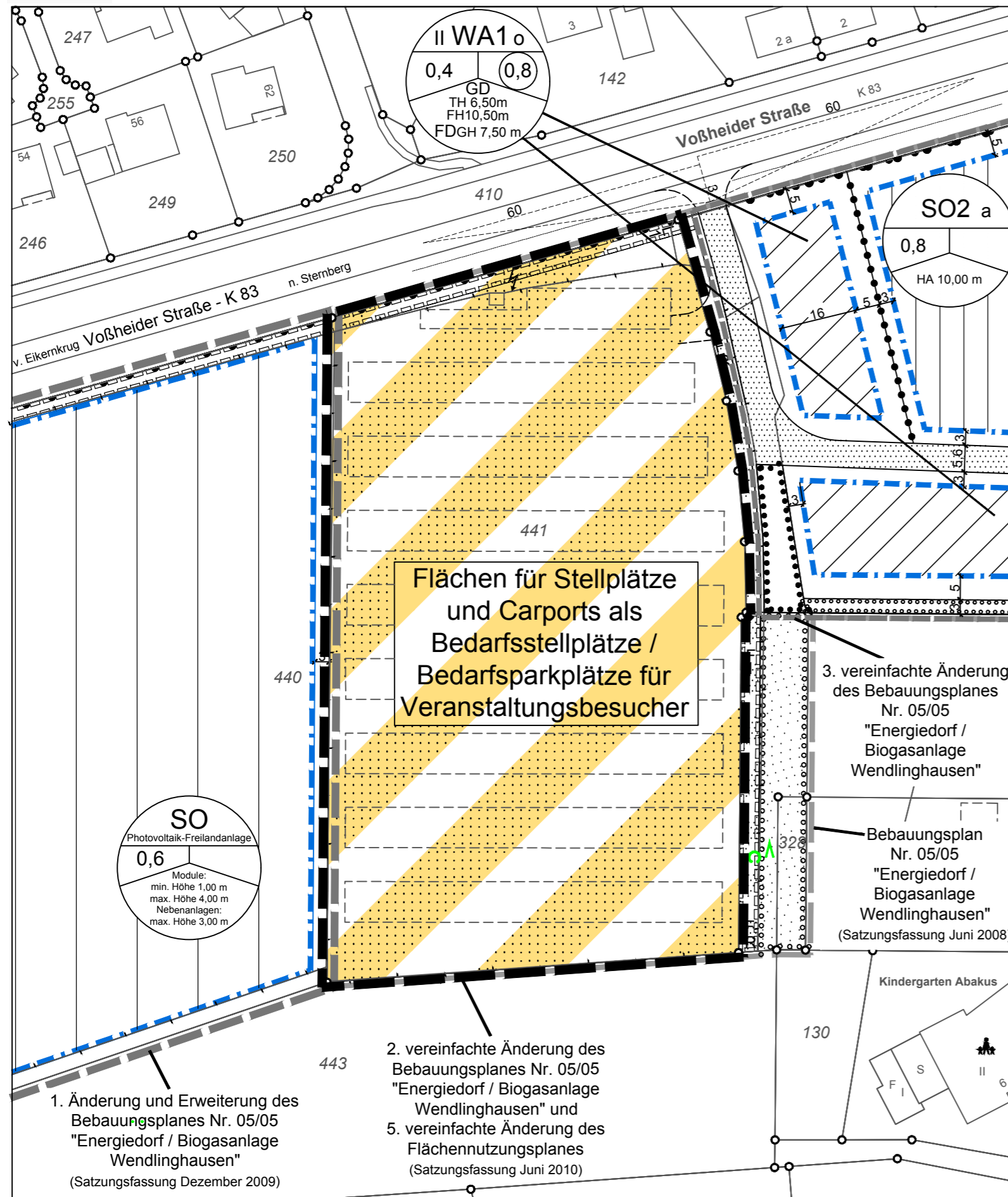
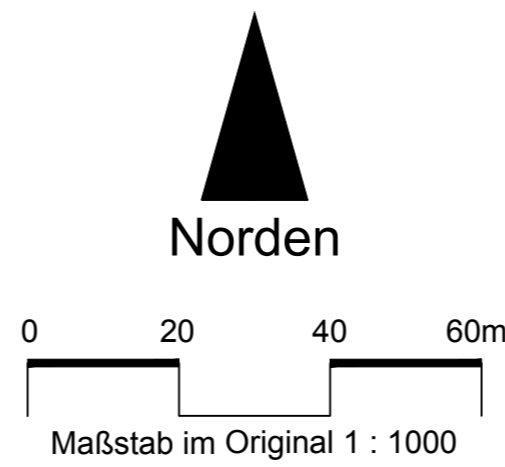




Satzungsfassung



Ausschnitte



Diese Planänderung ist gem. § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Bau- und Planungsausschusses der Gemeinde Dörentrup vom aufgestellt worden. Der Beschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Dörentrup, den
Bürgermeister

Diese Planänderung mit Begründung hat gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Dörentrup, den
Bürgermeister

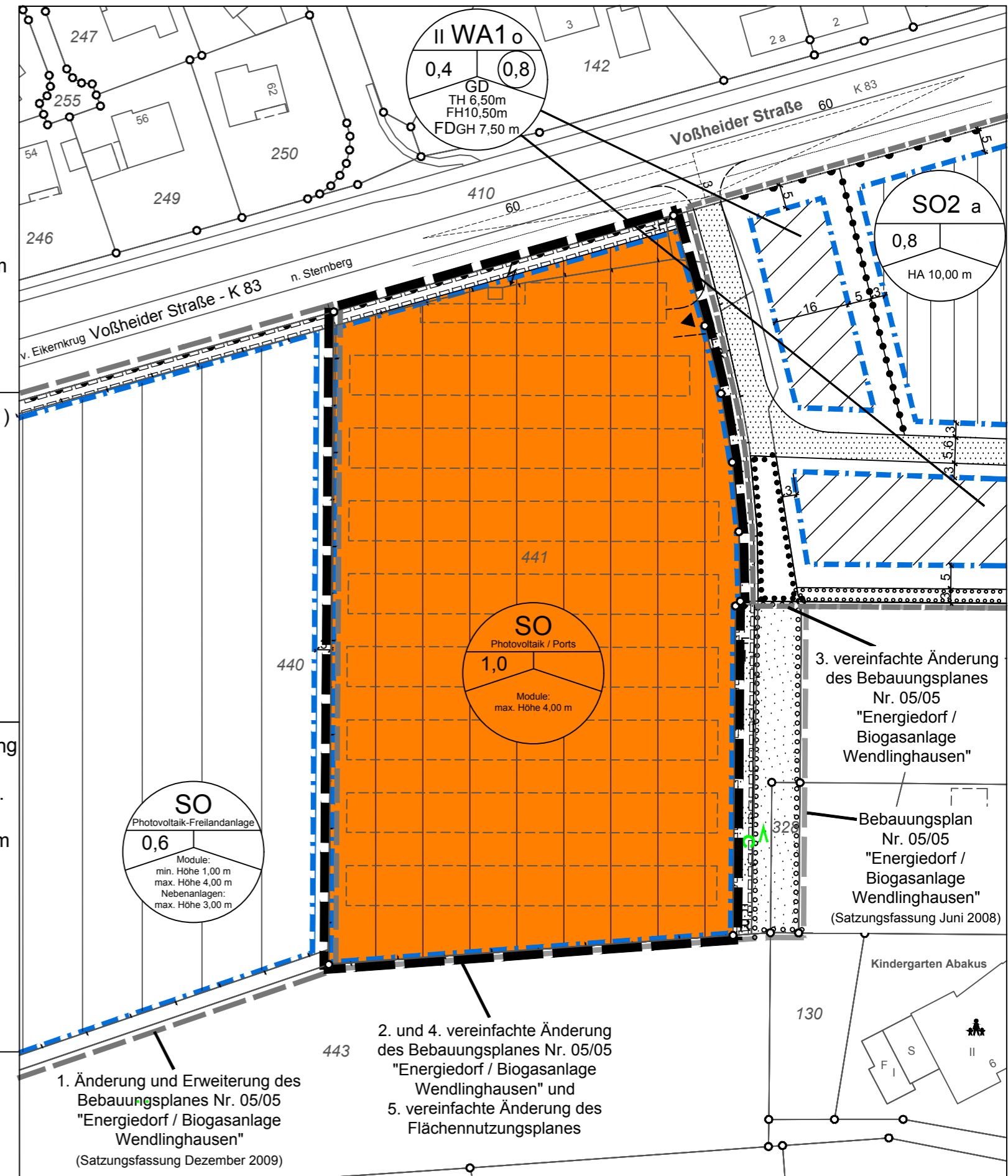
Diese Planänderung ist gem. § 10 BauGB und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) vom Rat der Gemeinde Dörentrup am als Sitzung beschlossen worden.

Dörentrup, den
Bürgermeister

Das vereinfachte Änderungsverfahren wurde nach § 13 BauGB durchgeführt. Der Beschluss des Bebauungsplanes ist gem. § 10 (3) BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan wird während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bei der Gemeinde Dörentrup bereitgehalten.

Dörentrup, den
Bürgermeister

Änderung



- 1,0 maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ)
- Baugrenze
- Module: max. Höhe 4,00 m maximal zulässige Höhe der Photovoltaikmodule
- ▲ Einfahrt (unterer Bezugspunkt: fertig ausgebaute Erschließungseinmündung)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Ursprungsbebauungsplanes
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des 1. Änderung und Erweiterung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 3. Änderung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. und 4. vereinfachten Änderung

Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634); Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786); Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung-PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057);

Planzeichenerklärung und textliche Festsetzungen

SO Sondergebiet für Stellplatzanlage mit der Zulässigkeit von Stellplätzen und Ports mit aufgetragenen Photovoltaikmodulen. Für die Ports gilt die ausschließliche Zulässigkeit als überdachter Stellplatz für Autos, Wohnmobile, -wagen, Anhänger, Boote der nur mit einer (auf Stützen ruhenden) Überdachung baulich genutzt werden darf; zusätzliche Seitenwände sind nicht zulässig. Zulässig ist der Betrieb der Stellplatzanlage zur Erzielung eines Nutzungsentgeltes. Die Nutzung der Stellplatzanlage im Sinne eines Lagerplatzes ist unzulässig. Die Nutzung der Stellplatzanlage zum Zwecke des Nachweises eines in anderen Baugebieten entstandenen Stellplatzbedarfes i.S. des § 51 (3) Satz 1 BauO NRW ist unzulässig. Das Sondergebiet ist so einzufrieden, dass eine allgemeine Zugänglichkeit der Stellplatzanlage ausgeschlossen ist.

Befestigte Wege, Zufahrten und Stellplätze sind nur in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen. Im Rahmen des Bauantragsverfahrens nach BauONW ist die geordnete Erschließung, d.h. auch die geordnete Entwässerung der baulichen Anlage darzustellen. Hierzu ist bei der Absicht einer Versickerung der hydrogeologische Nachweis der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes zu erbringen. Sollte dieser nicht im Sinne des natürlichen Landabflusses beigebracht werden können, ist eine Rückhaltung bzw. die Art einer Drosselung des Abflusses in Richtung des Straßenseitengrabens der Voßheider Straße nachzuweisen bzw. aufzuzeigen.



Entwurf und Ausarbeitung:
Im Dezember 2018

Drees & Huesmann PartGmbH
Architekt Stadtplaner
Vennhofallee 97
D-33689 Bielefeld
fon +49 5205 72980
fax +49 5205 22879
info@dhp-sennestadt.de
www.dhp-sennestadt.de